

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet "Bernthaler Straße – BA I" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat Pilsach hat am 08.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Bernthaler Straße – BA I“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 27.07.2017 wie folgt gefasst:

„Der Bebauungsplan „Bernthaler Straße - BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan in der redaktionell ergänzten Fassung vom 27.07.2017 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Der Bebauungsplan "Bernthaler Straße – BA I" wird mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses wirksam (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden (* siehe unten) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 23, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hinweise:

1. Aufgrund des § 215 Absatz 2 BauGB weist die Gemeinde Pilsach darauf hin, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan (vgl. § 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel des Abwägungsvorgangs (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pilsach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Außerdem weist die Gemeinde Pilsach darauf hin, dass evtl. Entschädigungsansprüche, die aus Vermögensnachteilen entstehen, innerhalb von drei Jahren schriftlich bei der Gemeinde Pilsach beantragt werden müssen, da sie sonst verjähren (§ 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5 BauGB). Entschädigungsansprüche können sich ergeben, wenn
 1. ein Vertrauensschaden, der durch eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht und der Eigentümer dabei auf die Verbindlichkeit des Plans vertrauen konnte (§ 39 BauGB) oder
 2. bestimmte Flächen als Gemeindebedarfsflächen freizuhalten sind (§ 40 BauGB) oder
 3. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte erforderlich sind (§ 41 BauGB) oder
 4. eine bisher zulässige Nutzung aufgehoben oder geändert wird (§ 42 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., den 08. Dezember 2017

GEMEINDE PILSACH

Wolf
1. Bürgermeister



* Dienststunden:

Mo., Di., Mi., 08.00-12.00 u. 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am 11.12.2017
Abgenommen am 15.01.2018